

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 22. August 1888.)

Die Abrechnungen, welche nach Artikel 6 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung mit einzelnen Kantonen und Gemeinden hinsichtlich der Vertheilung des Reinertrags des Alkoholmonopols zu treffen sind, konnten für die Kantone Luzern, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, beide Basel, Aargau und Waadt, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bundesrath, bereinigt werden. Dagegen war eine Vereinbarung mit den Kantonen Bern, Uri, Glarus, Graubünden, Tessin und Wallis, sowie mit den Gemeinden Genf und Carouge bis jetzt nicht zu erzielen.

Glarus liegt mit seinem Ohngeldpächter im Prozeß, und es kann vor Austrag des letzteren eine Feststellung der Steuer-Ersatzsumme nicht stattfinden. Mit Tessin und Wallis bestehen bloß Differenzen hinsichtlich der Höhe der in die Abrechnung aufzunehmenden Steuererträge, dagegen liegen prinzipielle Anstände nicht vor. Anders bei Bern, Uri, Graubünden, Genf und Carouge. Diese verlangen, daß in die Abrechnungen über den Ersatz weggefallener Steuern nicht bloß die Eingangsgebühren auf geistigen Getränken einzubeziehen seien, sondern auch die Fabrikationsgebühren, welche sie auf der Herstellung von Branntwein, Bier oder Essig erhoben und welche durch die Alkoholgesetzgebung des Bundes rechtlich oder de facto ganz oder theilweise in Wegfall kommen. Graubünden und Genf beanstanden überdies den Abrechnungsmodus, der durch Ziffer XI des Bundesrathsbeschlusses über den successiven Vollzug der einzelnen Theile des Alkoholgesetzes vom 15. Juli 1887 festgestellt worden ist.

Der Bundesrath hat auf Grund eines Gutachtens seines Justiz- und Polizeidepartements die Begehren der Kantone Bern, Uri, Graubünden und der Gemeinden Genf und Carouge abgelehnt.

Die Direktion der Nordostbahn hat den Wunsch ausgesprochen, den für die rechtsufrige Zürichseebahn fälligen Finanzausweis nicht nur für diese Linie, sondern auch für die weitem vier Linien zu

leisten, für welche durch den Bundesbeschluß vom 27. Juni d. J. bereits ein Bauvollendungstermin festgesetzt worden ist.

Der Bundesrath erklärte sich mit diesem Verfahren sowohl als auch mit dem Grundsatz einverstanden, daß für die sämtlichen genannten Linien die Schätzung des Expertenberichts vom 10. August 1886 zur Grundlage genommen werde.

Gemäß diesem Berichte beträgt der Bedarf für die Linien:

a. rechtsufrige Zürichseebahn	Fr. 16,782,200
b. Koblenz-Stein (Hälfte)	„ 2,399,400
c. Eglisau-Schaffhausen	„ 4,758,100
d. Dielsdorf-Niederweningen	„ 1,002,700
e. Etzweilen-Schaffhausen	„ 1,125,000
	<hr/>
somit der Gesamtbedarf	Fr. 26,067,400

Diese Summe wird nun von der Nordostbahn in folgender Weise ausgewiesen:

1) Betrag der Aktienemission	Fr. 15,000,000
2) Die nach den Bauverträgen von den betheiligten Landesgegenden zu machenden Anleihen (sog. Subventionen)	„ 7,157,000
3) Nominalbetrag der noch in's Pfandbuch einzutragenden 4000 Obligationen der V. Emission	„ 2,000,000
	<hr/>
Total	Fr. 24,157,000

Die Schätzung der gesammten Bausumme beträgt „ 26,067,400

Es fehlt demnach der Ausweis für den Betrag von Fr. 1,910,400 welchen die Nordostbahn im Anleihswege zu beschaffen gedenkt.

Der Bundesrath erklärte, daß er ein solches Anleihen unter der Voraussetzung bewilligen werde, daß dasselbe den Betrag nicht übersteige, welcher seit der Wirksamkeit der Uebereinkunft für Bereinigung des Baukonto über die festen jährlichen Amortisationen von Fr. 1,040,000 hinaus amortisirt worden ist. In diesem Sinne wurde dem vorgelegten Finanzausweis die Genehmigung ertheilt.

Zur Durchführung der zwischen der Schweiz und Frankreich unterm 14. Dezember 1887 getroffenen Uebereinkunft, betreffend Durchführung der Schulpflicht in den beidseitigen Gebieten, insbesondere in den Grenzortschaften, welche Uebereinkunft am 13. Juni

des laufenden Jahres in Kraft getreten ist, hat der Bundesrath beschlossen:

Art. 1.

Es sind auf Seite der Schweiz zum unmittelbaren schriftlichen Verkehr mit französischen Schulbehörden für das Jahr 1888/89 berechtigt folgende Schulbehörden:

für den Kanton

Zürich	die Erziehungsdirektion	in Zürich,
Bern	„ „	„ Bern,
Luzern	das Erziehungsdepartement	„ Luzern,
Uri	der Erziehungsrath	„ Altdorf,
Schwyz	das Erziehungsdepartement	„ Schwyz,
Obwalden	der Erziehungsrath	„ Sarnen,
Nidwalden	„ „	„ Stanz,
Glarus	die Erziehungsdirektion	„ Glarus,
Zug	der Erziehungsrath	„ Zug,
Freiburg	die Direktion des öffentlichen Unterrichts	„ Freiburg,
Solothurn	das Erziehungsdepartement	„ Solothurn,
Basel-Stadt	„ „	„ Basel,
Basel-Landschaft	die Erziehungsdirektion	„ Liestal,
Schaffhausen	das Erziehungsdepartement	„ Schaffhausen,
Appenzell A. Rh.	die Landesschulkommission	„ Herisau,
Appenzell I. Rh. . . .	„ „	„ Appenzell,
St. Gallen	das Erziehungsdepartement	„ St. Gallen,
Graubünden	der Erziehungsrath	„ Chur,
Aargau	die Erziehungsdirektion	„ Aarau,
Thurgau	das Erziehungsdepartement	„ Frauenfeld,
Tessin	das Departement des öffentlichen Unterrichts	„ Bellinzona,
Waadt	das Departement des öffentlichen Unterrichts	„ Lausanne,
Wallis	die Direktion des öffentlichen Unterrichts	„ Sitten,
Neuenburg	das Departement des öffentlichen Unterrichts	„ Neuenburg,
Genf	das Departement des öffentlichen Unterrichts	„ Genf.

Art. 2.

Diese Behörden sind in Angelegenheiten der oben angeführten Uebereinkunft zum unmittelbaren schriftlichen Verkehr mit den hienach aufgezählten französischen Behörden berechtigt:

1. Mit dem Inspektor der Akademie und Direktor des Unterrichts des Seine-Departements, in Paris.

2. Mit den Inspektoren der Akademie aller Departemente Frankreichs und Algeriens, Beamten, die ihren Amtssitz sämmtlich in der Hauptstadt des resp. Departements haben.

3. Mit dem Direktor des Primarunterrichts des Gebiets von Belfort.

4. Mit den Inspektoren des Primarunterrichts folgender Bezirke:
von Epinal, Mirecourt, Neufchâteau, Saint-Dié und Remiremont, im Departement des Vosges;

von Vesoul (Nord), Vesoul (Est), Vesoul (Sud) und Vesoul (Ouest), im Departement der Haute-Saône;

von Baume-les-Dames, Montbéliard, Besançon und Pontarlier, im Departement du Doubs;

von Lons-le-Saunier, Dôle, Poligny und Saint-Claude, im Departement du Jura;

von Bourg, Belley, Nantua und Trévoux, im Departement de l'Ain;

der beiden Bezirke Annecy, von Bonneville, Saint-Julien und Thonon, im Departement Hoch-Savoyen;

von Chambéry, Albertville, Saint-Jean-de-Maurienne und Moutiers, im Departement Savoyen.

Nach Artikel 19^v des Eisenbahngesetzes hat der Bundesrath der schweiz. Centralbahn eine Konzessionsgebühr von Fr. 32,700, der Gotthardbahn eine solche von Fr. 26,600 und der Gießbachbahn eine von Fr. 50 für das Jahr 1887 auferlegt.

Nachgenannte Offiziere, welche an der diesjährigen Schule für Festungsartillerie Theil genommen haben, sind der Festungsartillerie zugetheilt worden, nämlich:

Hr. Hauptmann Friedrich Rothacher, in St. Immer;
 „ Lieutenant Heinrich Streuli, in Enge bei Zürich;
 „ „ Jean Schießler, in Glarus, und
 „ „ Heinrich Günzer, in Fluntern (Zürich).

Das Postdepartement ist vom Bundesrath ermächtigt worden, auf einen von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt einen Postkurs zwischen Lustorf und Frauenfeld zu errichten.

Der Bundesrath hat für das Hauptpostbüro St. Gallen zwei neue Postkommissstellen kreirt.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

als Postkommiss in St. Gallen:	Hr. August Jenny, Postaspirant, von Ennenda (Glarus), in Genf;
„ „ „ Chiasso:	„ Joseph Corecco, Postaspirant, von Bodio (Tessin), in Chiasso;
„ „ „ „	„ Franz Brignoni, Postaspirant, von Breno (Tessin), in Chiasso;
„ „ „ „	„ Domenik Pedrazzi, Postkommiss, von Ceretino, in Luzern.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.08.1888
Date	
Data	
Seite	4-8
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 080

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.